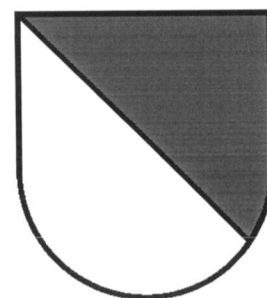


Einwohnergemeinde



Niedergösgen

- **Benützungsreglement des Schlosshofes bei Trauungen/Hochzeitsapéros**

Benützungsgreglement des Schlosshofes bei Trauungen / Hochzeitsapéros

1. Grundsätzlich steht der Schlosshof allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Niedergösgen zur Verfügung.
2. Im Anschluss an die zivile und/oder kirchliche Trauung können Brautpaare den Schlosshof für eine kurze Apéro-Veranstaltung benutzen.
3. Die Benützung des Schlosshofes als Apéro-Standort und des Trauzimmers ist kostenlos, sofern mindestens ein Teil des Brautpaares;
 - das Niedergösger Bürgerrecht besitzt;
 - seinen Wohnsitz in Niedergösgen hat.
4. Alle übrigen Brautpaare haben für die Benützung des Schlosshofes, bzw. des Trauzimmers einen pauschalen Unkostenbeitrag von 150. – zu entrichten.
5. Der Schlosshof kann im Anschluss an die zivile Trauung/Hochzeitsfeier für maximal 2 Stunden benutzt werden. Finden gleichentags mehrere Trauungen statt, kann die Dauer reduziert werden.
6. Nach Abschluss der Feierlichkeiten ist der Schlosshof durch die Veranstalter zu reinigen.
7. Die Räumlichkeiten im Schlosshof stehen für Festlichkeiten grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Feierlichkeiten sind ausschliesslich auf den Hofbereich zu beschränken. Bei schlechtem Wetter kann jedoch – nach Absprache mit dem Schlosshof-Abwart – auf die beiden Jugendräume ausgewichen werden.
8. Der Schlosshof muss jederzeit für alle Passanten passierbar bleiben.

9. Es dürfen keine Fahrzeuge in den Schlosshof gefahren werden.
10. Im Schlosshof dürfen keine Feuerwerke abgebrannt werden.
11. Im Schlosshof dürfen keine Zelte, Pavillons u.ä. aufgestellt werden.
12. Für Schäden am Schlosshof haftete das Brautpaar bzw. die für die Reservation zuständige Person.

Von der Gemeinderatskommission genehmigt am 21. September 1999

Gemeinderatskommission Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Henzmann

Albin Schlosser